



Lebenszentrum Königsborn
für Menschen mit Behinderungen
Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene



**Konzepte
für Kinder**

Der Schutzauftrag von Lehrer/innen und anderen pädagogischen Fachkräften an Schulen

Berufsheimnisträger nach § 4 KKG, Bundeskinderschutzgesetz

und die
Kinderschutzfachkraft
als Vermittlerin zwischen den Systemen

Essen 03.02.2016

- Seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der Einbeziehung von Schule (über § 42 Absatz 6 Schulgesetz NRW) in den Schutzauftrag zeigen sich in vielerlei Hinsicht positive Auswirkungen:
 - Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe in NRW haben in der überwiegenden Mehrzahl einrichtungsintern Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrags geschaffen und befinden sich im Prozess der Etablierung von Konzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.
 - Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe arbeiten auf Grundlage von Vereinbarungen zum Kinderschutz zusammen, um früh und ressourcenorientiert Gefährdungen für Kinder abzuwenden und Hilfen anzubieten.
 - Immer mehr Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule qualifizieren sich in Fortbildungen zum Kinderschutz, manchmal auch gemeinsam. 😊

Die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz

Schule

**Gesund-
heitswesen**

**Jugendamt -
ASD**

**Freie Träger
der
Jugendhilfe**

**Familien-
gericht**

Gewichtige Anhaltspunkte bei Pippilotta?

Institution, fachliche Sicht:	Einschätzung	Empfehlung
Lehrerin:	Schulverweigerin, nicht beschulbar, ...	Förderschulprüfverfahren einleiten, Jugendamt informieren
Erzieherin aus der OGS	Vernachlässigung, unorganisiert, Wildfang...	Beratung mit einer Kinderschutzfachkraft zum weiteren Vorgehen
Integrationshelfer:	Impulsiv, extrovertiert, nach Grenzen suchend, kreativ, eigenständig..	Soziale Gruppenarbeit, begleiten, Sozialkompetenztraining, therapeutische Unterstützung
Berater/in in der Erziehungsberatungsstelle	Resilienz (die Fähigkeit schwierigen Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigungen zu überstehen).	Familienpaten oder Big-Sister installieren

Jugendamt:	Kindeswohlgefährdung	intensivpädagogische Maßnahme zur Abwendung der Gefährdung (soziales Training im Takkatukkaland)
Familiengericht	Kindeswohlgefährdung – Eingriffsschwelle?	Auftrag für ein Gutachten zur Einschätzung der Gefährdung und der Erziehungsfähigkeit von Efraim Langstrumpf, (Kapitän und König vom TakaTuka Land) in Auftrag geben
Gutachter	Bindungsstörung mit problematischer Prognose im Hinblick auf Sozialisationsprozesse	Anregung eines medizinischen Gutachten
Kinderarzt/ Psychologe/ Neurologe/ SPZ:	Asperger-Syndrom, multiple Persönlichkeitsstörung (<i>Pippilotta Viktualia Rollgardina Pfefferminz Efraimstochter Langstrumpf</i>), ADHS	Überweisung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Keine akute Krise	Keine Aufnahme

In der Kinderschutzpraxis stehen sich nicht selten "rivalisierende" Hilfesysteme im Streit um die "richtige" Sichtweise gegenüber.



Daraus resultierende Konflikte drohen mitunter den Blick auf das Kind und seine Gefährdung zu behindern.

Kindeswohlgefährdung

Was heißt das?



§ 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

„Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen **gefährdet**

und sind die Eltern

➤ **nicht gewillt oder**

➤ **nicht in der Lage**

die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Kindeswohlgefährdung
ist **kein** beobachtbarer
Sachverhalt
**sondern ein rechtliches
und normatives
Konstrukt!**

Zur Einschätzung einer
Gefährdung gehört :

Verständigung der
„Helfer/innen“
über eine bestehende
Gefährdung

Beteiligung der Kinder
und Eltern.

- Mit dem Gesetz zur **Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** kommen neue Herausforderungen auf die Schulen zu.
- Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen haben einen Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
- Dafür dürfen sie **Beratung in Anspruch nehmen.**

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

1. Werden Ärzte und Ärztinnen, Hebammen ... Angehörige anderer Heilberufe ... **staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen oder Lehrer/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen(...)** in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit
2. gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem **Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern** und
3. soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung **gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

Erst nach Abschluss dieser Handlungsschritte, sind die kind- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger berechtigt (nicht verpflichtet), dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Im Regelfall haben sie die Eltern davon vorher zu informieren.

Für den Prozess der Gefährdungseinschätzung haben sie gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.**

Fachberatung in Kinderschutzfällen?

Kinderschutzfachkraft:
Akteurin im Kinderschutz seit 2006

Die Rolle der Kinderschutzfachkraft im kooperativen Kinderschutz

„Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.“

(Begründung des Gesetzesentwurfs, S.38).

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?
Wie kann die Gefährdung abgewendet werden?

**Keine
Gefähr-
dung**

**Gefähr-
dung**

Gefährdungsschwelle

nach Prof. Reinhold Schone, FH Münster



Die Kinderschutzfachkraft im Prozess der Gefährdungseinschätzung:

- will Qualität durch fachliche Kompetenz im Beratungsprozess sicherstellen.

In der Prozessbegleitung ergeben sich dabei unterschiedliche Aufgabenstellungen:

- ✓ Unterstützung bei der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte
- ✓ Verbindlichkeit in der Kommunikationsstruktur der zur Zusammenarbeit aufgeforderten Fachkräfte
- ✓ Vermittlung zwischen den Akteuren, die im Rahmen eines "Schutzplanes" für das betroffene Kind, verlässlich und aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich ihre Aufgaben zur Abwendung der Gefährdung definieren sollten.

Voraussetzungen zur Erfüllung des Schutzauftrages in der Schule:

- Sensibilisierung für **gewichtige Anhaltspunkte** einer Kindeswohlgefährdung
- Qualifizierung, Raum und Zeit für *Gespräche* und Methoden der kollegiale Beratung im Kontext Kinderschutz
- Entwicklung schulinterne Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen
- Systemübergreifende Kooperation - das Jugendamt als Partner
- In der Schutzplanung verbindliche Absprachen aller Beteiligten
- **Fachberatung durch Kinderschutzfachkräfte**

Konsequenzen:

- Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen müssen die neue Rechtslage kennen.
- Sie sollten für die notwendigen *Gespräche* und Handlungsschritte qualifiziert sein.
- Die Schule sollte sich mit der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) in Verbindung setzen, um die Art der Erfüllung des Beratungsanspruchs zu klären.
- Die Beratung der Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen kann nicht durch Mitarbeiter/innen des ASD erfolgen.
- Beratungslehrer/innen oder Schulsozialarbeiter/innen können in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine wichtige Rolle übernehmen, wenn es sie verlässlich an Schulen gibt.

- 
- I. Wie kann der Schutzauftrag der Schule realisiert werden?
 - II. Wie können Jugendhilfe und Schule zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kooperieren?
 - III. Welche Rolle spielt hierbei die Schulsozialarbeit bzw. Beratungslehrer/innen?
 - IV. Wie kann Fachberatung bei Kinderschutzfragen in der „Organisation Schule“ verankert werden?